

## PROTOKOLLNOTIZ

In Abweichung von Artikel VIII. Ziffer (2) akzeptiert die GEMA bei Kino- und Fernsehfilmen US-amerikanischen Ursprungs als Anmeldung die komplette Musikaufstellung der Originalfassung des Films, den der Bildtonträger beinhaltet, wenn der Lizenznehmer der GEMA zusammen mit dieser Musikaufstellung unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Originaltitels des Films, der Bestellnummer und des Titels dieses Bildtonträgers eine rechtsverbindliche Erklärung des Filmproduzenten folgenden Inhalts beifügt:

Ich/wir versichern hiermit, dass die Musikwerke in  
dem Filmtitel ..... vollständig als work made  
for hire verfasst oder die entsprechenden  
Rechte an der Musik von mir/uns  
erworben worden sind.

Soweit der Filmproduzent nicht geltend macht, die Rechte an allen Musikwerken eines Films zu besitzen oder darüber verfügen zu können, sind die einzelnen Musikwerke anzugeben, an denen der Filmproduzent die entsprechenden Rechte weder besitzt noch darüber verfügen kann. In diesem Fall sind Gesamtspieldauer des Bildtonträgers und Spieldauer der Musikwerke anzugeben.

Soweit der Musikinhalt des Bildtonträgers von der Musikaufstellung der Originalfassung des Films abweicht, ist diese Abweichung zu spezifizieren und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen.

Die GEMA anerkennt die Erklärung des Produzenten mit der Folge, dass die von dem Filmproduzenten beanspruchten Rechte an der Filmmusik von der GEMA nicht für den Videobereich geltend gemacht werden. Stellt die GEMA bei Überprüfung der Musikaufstellung jedoch fest, dass sie die Nutzungsrechte an den Musikwerken des Films US-amerikanischen Ursprungs entgegen der vom Filmproduzenten abgegebenen Erklärung ganz oder teilweise wahrnimmt, wird sie ihre Wahrnehmungsbefugnis dem Lizenznehmer gegenüber durch entsprechende Einzeichnung darlegen und den vollen Nachweis ihrer Rechte führen.

Die GEMA erklärt ferner, dass sie die evtl. Rechte der ihr durch Berechtigungsvertrag verbundenen Urheberberechtigten, soweit diese Filmmusik als work made for hire für Produzenten US-amerikanischer Filme geschaffen haben, nicht geltend machen wird.

Der Lizenznehmer stellt die GEMA für diesen Fall von allen evtl. Ansprüchen der ihr angeschlossenen Urheberberechtigten an solchen Filmmusiktiteln frei, inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung.